

Dritte Nachtragssatzung

zur Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Fehmarn tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Gem. §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i.V.m. der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss der Stadtvertretung am 12. Dezember 2019 folgende dritte Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Der § 13 „Freiwillige Feuerwehren“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 13

Freiwillige Feuerwehren

Abweichend von den Regelungen der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) erhält die Gemeindewehrführung ab dem 01.01.2018 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 393,00 €. Ihre Stellvertretungen erhalten ab diesem Zeitpunkt jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 294,75 €.

Den Ortswehrführungen und ihren Stellvertretungen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils zulässigen Höchstbetrages nach der EntschVOFF gewährt.

Der Gemeinde- und den Ortswehrführungen wird im Übrigen ein Kleidergeld nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und 3 EntschVOFF gezahlt. Von dieser Pauschale erhalten die Stellvertretungen jeweils höchstens 75 Prozent gemäß § 3 Abs. 4 EntschVOFF.

Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte und Gerätewartinnen und -warte erhalten eine Entschädigung in Höhe des jeweiligen Regelsatzes nach der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF).

§ 2

Die 3. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Fehmarn, den 13. Dezember 2019

Stadt Fehmarn
Der Bürgermeister

(LS)

(Jörg Weber)